

**Anfrage der AfD-Ratsfraktion zur Belastung des Wohnungsmarktes durch Flüchtlinge  
(Drucksache 0970/2018)**

Frage 1: Wie viele „Flüchtlinge“ sind derzeit in Hannover in Wohnheimen, Wohnprojekten und Wohnungen untergebracht?

Mit Stand 02. Mai 2018 waren 2.395 Flüchtlinge in Wohnheimen, 396 Flüchtlinge in Wohnprojekten, 497 Flüchtlinge in von der Stadt angemieteten Wohnungen und 575 Flüchtlinge in Notunterkünften untergebracht.

Frage 2: Wieviel öffentlich geförderter Wohnraum wird derzeit durch „Flüchtlinge“ belegt?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da hierzu keine Daten erfasst werden. Für den Bezug einer Sozialwohnung ist grundsätzlich ein Wohnberechtigungsschein („B-Schein“) erforderlich. Diesen erhalten nur Wohnungssuchende mit niedrigem Einkommen, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen. Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Im Rahmen der Wohnungsüberwachung wird überprüft, ob der Haushalt, an den eine geförderte Wohnung vermietet wurde, über einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein verfügt. Angaben über die Nationalität des Antragstellers und der Haushaltsangehörigen enthält der Wohnberechtigungsschein nicht.

Auch die Vermittlung in Wohnungen, bei denen die Stadt ein Belegrecht ausüben kann, erfolgt grundsätzlich nach Dringlichkeit und Angemessenheit der Wohnung - ungeachtet der Herkunft der Wohnungssuchenden.

Frage 3: Welches Konzept wird die Verwaltung hinsichtlich einer dezentralen „Flüchtlings“-Unterbringung in den kommenden drei Jahren verfolgen.?

Wie in der „Verwaltungsvorschrift für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“ (DS 1003/2016) festgeschrieben wird die Verwaltung Flüchtlinge in von der Stadt angemieteten Wohnungen, Wohnprojekten, Wohnheimen und falls erforderlich in Notunterkünften unterbringen.

**Es gilt das gesprochene Wort.**